

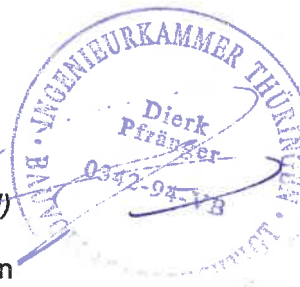
„Agrovoltaik an der B 303“ mit integriertem Grünordnungsplan

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10a BauGB



Entwurfsverfasser:
- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen



Fachberater / -planer:
Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim

bauprojekt
— BAUPLANUNG
— ENTWURF & DESIGN
— BAUBETREUUNG

Solwerk

Zusammenfassende Erklärung vom: 28.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG**
- 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES**
- 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER
ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 - 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - 3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 - 3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - 3.5 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB**
- 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG**

1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Agrovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien zu gewinnen, sinnvoll nutzen zu können und dabei aber weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betreiben zu können.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6, sowie in Teilen die Flurnummern 310, 315, 317 und 338 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet oder gepachtet wird.



Abbildung 1 - Schematische Darstellung des Parks und dessen Lage im Raum (Quelle: BayernAtlas)

Auf dieser Fläche soll eine Photovoltaik Freifeldanlage mit erhöhtem Abstand zum Boden und zwischen den Reihen errichtet werden, um die Fläche zwischen und unter den Modulen weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der SÜC Energie und H2O GmbH. Dies erfolgt in das Schalthaus Ebersdorf.

Überschüsse sollen mittelfristig vor Ort in Wasserstoff oder eFuels umgewandelt werden.

Da diese Technik jedoch zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht marktreif zur Verfügung steht, sollen zunächst entsprechende Standflächen vorbereitet werden, um künftig weitere sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten für den erzeugten Strom zu ermöglichen - wie beispielsweise Netzentlastungsspeicher oder Power-to-X Anlagen - sobald diese zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg unterstützt mit der Ausweisung eines „Sondergebietes für Agrovoltaik“, welches im Parallelverfahren zur FNP Änderung durchgeführt wird, ausdrücklich dieses Unterfangen und ermöglicht damit der örtlichen Landwirtschaft sich den wandelnden Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Um die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Landschaftsbild zu verringern, werden entsprechende Festsetzungen zu Eingrünung und Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes geht mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einher (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus. Auch wenn diese auch weiterhin von einem Landwirt im Rahmen seines Betriebes für die Landwirtschaft durch Agrovoltaik genutzt wird – also streng genommen eine Änderung nicht als eindeutig notwendig anzusehen wäre und vermutlich in einigen Jahren, wenn diese Art der Bewirtschaftung bekannter ist, nicht mehr durchgeführt werden wird – soll mit diesem Schritt heute noch zusätzliche Sicherheit für dieses Pilotvorhaben geschaffen werden.

2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	gesetzliche Grundlage	Zeitraum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	22.02.2022
2. frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	25.04.2022 bis 03.06.2022
3. frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	25.04.2022 bis 03.06.2022
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat (für die Dauer eines Monats)	§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	22.11.2022
5. ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses und der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 bis 03.02.2023
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	§ 4 Abs. 2 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 bis 03.02.2023
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. und § 1 Abs. 7 BauGB	23.05.2023
8. ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses und der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in zweiter Auslage	§ 3 Abs. 2 BauGB	26.06.2023 bis 28.07.2023
9. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung in zweiter Auslage	§ 4a Abs.3 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	26.06.2023 bis 28.07.2023
10. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange der zweiten Auslage im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. und § 1 Abs. 7 BauGB	19.09.2023
11. Abwägungsbeschluss	§ 10 Abs. 4 BauGB	19.09.2023

12. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	21.11.2023
13. Information der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über Abwägungsergebnis	§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB	
14. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird nach § 10 Abs. 3 durch die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bekanntgemacht	§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB	
15. öffentliche Bekanntmachung der Satzungsbeschlusses und somit in Kraft treten des Bebauungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB	

3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
13	SUC Energie und H2O GmbH
14	Autobahn GmbH des Bundes
15	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
16	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
18	Bergamt Nordbayern, Bayreuth
19	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg

20	Handwerkskammer für Oberfranken
21	Staatliches Bauamt, Bamberg
22	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
23	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
24	Vodafone Deutschland GmbH
25	Pledoc GmbH, Essen
26	Gemeindeverwaltung Sonnefeld
27	Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst
28	Stadtverwaltung Coburg
29	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
30	Stadtverwaltung Rödentel
31	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg
32	Stadt Lichtenfels

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Ebersdorf b. Coburg keine Stellungnahme ein.

3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
- Stadt Lichtenfels

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- IHK zu Coburg
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- SUC Energie und H2O GmbH

- Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Handwerkskammer für Oberfranken
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Gemeindeverwaltung Sonnefeld
- Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst
- Stadtverwaltung Coburg
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
- Stadtverwaltung Rödental
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 60, Bayreuth	25.05.2022
Stellungnahme		
<p>Zur Planung nimmt das SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wie folgt Stellung:</p> <p>Die überplante Fläche liegt mit einer Ackerzahl von durchschnittlich etwa 34 Punkten unter dem Coburger Landkreisdurchschnitt von 39 und ist aus diesem Blickwinkel grundsätzlich für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die Ausführung als Agro-PV mit relativ großer verbleibender landwirtschaftlicher Nutzfläche als Wiese wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Formulierung des Schnitzeitpunktes 15.6. empfiehlt sich "frühestens ab" anstelle "am" auch im Planteil zu verwenden um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p><u>Eingriffs- und Ausgleichsregelung:</u> Die gemäß der aktuellen bauministeriellen Hinweise gegebene Möglichkeit, andere, sachgerechte und nachvollziehbare Methoden zur Anwendung der Eingriffsregelung zu nutzen wird ebenfalls begrüßt, da sie in erster Linie einen qualitativen Ansatz verfolgt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erscheint sachgerecht und nachvollziehbar. Weshalb allerdings unter 5.4 bei der Kompensation durch Ansaat der Kräuterriese (Maßnahme A2) nur die Fläche außerhalb der bebauten Zone in Ansatz gebracht wird, nicht aber die Fläche unter und zwischen den Modulen ist nicht nachvollziehbar, wird doch die gesamte Fläche von einem Acker in eine Wiese umgewandelt bzw. mit Wiesensaatgut angesät (abgesehen von der Heckenpflanzung und den vollversiegelten Flächenanteilen). Dies bedarf einer neuen Berechnung oder ggf. einer Begründung. Auch die noch offene Frage, ob die nach Monitoring sicherlich vorhandene Überkompensation im Rahmen eines Ökokontos flächensparend für andere Ausgleichszwecke zur Verfügung gestellt werden kann, müsste noch rechtssicher beantwortet werden.</p>		

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 60, vom 25.05. 2022 zur Kenntnis.

Die Formulierung wird angeglichen.

In diesem Fall möchte der Vorhabenträger explizit noch Landwirtschaft mit Anbau zwischen den Modulen betreiben. Deswegen wird die Fläche zwischen den Modulen nicht in eine Wiese umgewandelt und daher auch nicht in die Kompensationsberechnung einbezogen. Die Fläche unter den Modulen wird aller Voraussicht nach tatsächlich von Acker in eine Wiese überführt. Dass dies funktioniert zeigt die Agrovoltaikanlage gleicher Bauart in Niederfüllbach, bei der unter den Modulen trotz Beschattung ein artenreicher Wiesenbewuchs auftritt. Hier wird die Berechnung im Umweltbericht angepasst.

Nach aktuellem Kenntnisstand des Planers ist eine Überführung von Wertpunkten in Ökopunkte dann möglich, wenn die Maßnahmen bei Abnahme durch einen Eintrag im Grundbuch gesichert sind und die Abnahme durch ein Unternehmen erfolgt, dass vom LFU dafür zertifiziert worden ist. Diese Option sieht auch der neue Leitfaden explizit vor.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022

Stellungnahme

Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf den Flächenelementen anfallende Niederschlagswasser kann frei abfließen und wie bisher auf dem Grundstück versickern. Zielgerichtete Einleitungen erfolgen nicht. Sollte es zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss auf dem Gelände kommen, wird empfohlen, das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen vermieden und die Möglichkeit zu flächigen Versickerung geschaffen wird.

Eine Schwermetallbelastung des anfallenden Niederschlagswassers sowie ein Einbringen von Schwermetall ins Erdreich sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Erdaufschlüsse und Einbringen von Stoffen in Gewässer

Laut Ziffer 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan sollen die, optional mit einer Zink-Aluminium-Magnesium Legierung („Magnelis“) beschichteten, PV-Modulstützen zwischen 1,0 und 1,5 m – maximal 2,0 m – tief ins Erdreich gerammt werden.

In Ziffer 3.3.4 des Umweltberichts wird jedoch mit einer Eindringtiefe von ca. 1,50 m gerechnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022, Fachbereich Wasserrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen den einzelnen Modulen sind mehrere cm Platz. Auch zwischen den Tischen sind min. 10 cm Platz, so dass schon die Struktur der Tische das klassische Problem des Wassersammelns durch eine glatte geschlossene Oberfläche bricht.

Zusätzlich sorgen die erhöhten Reihenabstände für die Möglichkeit einer flächigen Versickerung.

Die Berichte werden an eine einheitliche Tiefe angepasst.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022

Stellungnahme

Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Immissionsschutz

In der Begründung wird die Aussage getroffen, dass aufgrund des Abstandes von über 100 m zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage sowie aufgrund des auf anderen Grundstücken vorhandenen Bewuchses eine Blendung durch die PV-Anlage unwahrscheinlich ist.

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden, da nach dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung der Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 bei ausgedehnten Photovoltaikparks auch weiter entfernte Immissionsorte relevant sein können und neben den Wohnhäusern / Wohnräumen sind nach diesem Leitfaden noch weitere Immissionsorte (z. B. Bürogebäude) zu berücksichtigen.

Die Abbildung 5 zeigt nicht in Richtung des Vorhabengebietes – wie angegeben – und in Abbildung 6 ist nur ein geringer Teil des Vorhabengebietes rot umrandet, denn dieses würde bereits auf Höhe des dargestellten Kfz-Handels beginnen.

Daher ist ein qualifiziertes Blendgutachten vorzulegen.

Die Zuständigkeit bezüglich der Blendung des Straßenverkehrs durch die Anlage liegt beim Straßenbauastträger bzw. der Unteren Straßenverkehrsbehörde.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022 zum wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ein Blendgutachten erstellt und der Planung beigelegt. Daraus ergab sich, dass am nördlichen und östlichen Zaunstück der Anlage bis zum Auswachsen der Hecke auf 2 m Höhe, zum Schutz der Straße eine Blendschutzmatte mit bis 2 m Höhe angebracht wird.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
<p>Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p>		
<u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u>		
<p>Die Bundesstraße B303, welche nördlich des Geltungsbereichs verläuft, ist unmittelbar betroffen. Das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, ist als zuständiger Straßenbaustraßenbauer somit zu beteiligen.</p> <p>Die Grenzen der Baubeschränkungszone sowie der Bauverbotszone nach FStrG sind in die Pläne einzuzeichnen.</p> <p>Die verkehrsmäßige Erschließung der PV-Anlage darf nur über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz erfolgen, nicht jedoch über die freie Strecke der B 303.</p>		
<p>Verkehrsgefährdende Blendungen mit Wirkung auf den öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere den der B 303 und ggf. auch der A 73, sind auszuschließen.</p>		
<p>Ausnahmen von den Vorgaben der straßenrechtlichen Vorschriften sind beim zuständigen Straßenbaustraßenbauer zu beantragen.</p>		
<u>Beschluss:</u>		
<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Untere Straßenverkehrsbehörde, vom 27.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des vorgebrachten Einwandes wurde ein Blendgutachten erstellt und der Planung beigelegt.</p> <p>Daraus ergab sich, dass am nördlichen und östlichen Zaunstück der Anlage bis zum Auswachsen der Hecke auf 2 m Höhe, zum Schutz der Straße eine Blendschutzmatte mit bis 2 m Höhe angebracht wird.</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg – Baurat Günter Engelhardt – abgestimmt. Zudem wurde es bereits beteiligt (siehe Nummer 21), hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der Beteiligung wird es erneut beteiligt.</p> <p>Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone von 20 m bzw. 40 m sind bereits im Bebauungsplan eingetragen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
Naturschutz		
Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden sauber abgearbeitet, beschrieben und dargestellt. Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.		
Es bestehen keine Einwände der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Planung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022, Fachbereich Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
Denkmalschutz		
In ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal D-4-73-121-1. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Bereich Bodendenkmalpflege, Dienststelle Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, ist zu beteiligen.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.		
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Nummer 4), hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
<u>Kreisbrandrat</u>		
Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.		
Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (2 x Papierform, 1 x digital als PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.		
Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.		
Das Erstellen eines Feuerwehrplans ist bereits als Hinweis im Bebauungsplan festgelegt, ebenso die Erreichbarkeit.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
Wirtschaftsförderung		
<p>Die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg. Die Einsparung von CO2 sowie die Sicherung der Energieversorgung in der Region, werden von der Wirtschaftsförderung begrüßt. Ebenso wird die Mehrfachnutzung der Fläche, die zur Erzeugung erneuerbarer Energie und gleichzeitig auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dient, als sinnvoll erachtet.</p> <p>Einer zuletzt stetigen Zunahme der Flächenentwicklung für Agrovoltaikanlagen im Landkreis Coburg steht eine zunehmende Gewerbeflächenknappheit gegenüber. Deshalb ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung bei der künftigen Flächenentwicklung, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen zu berücksichtigen ist, um Investoren attraktive Standortangebote unterbreiten zu können. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben dient schließlich einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landkreiskommunen.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022, Fachbereich Wirtschaftsförderung, wird zur Kenntnis genommen.		
Die Flächenentwicklung ist Aufgabe der Gemeinde und nichts, was der Planer beeinflussen kann. Aufgrund der Lage der Fläche (südlich der B303, ortsausserhalb) ist es unwahrscheinlich, dass das Gewerbegebiet in diese Richtung erweitert wird. Die Flächen nördlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes bieten sich hier mehr an.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
Behindertenbeauftragte		
<p>Die Errichtung der Freiflächen-/Agrovoltaikanlage betrifft nicht die Belange der Behinderten oder Menschen mit Einschränkungen. Lediglich während der Bauzeit ist auf Fußgänger etc. Rücksicht zu nehmen. Es bestehen von Seiten der Behindertenbeauftragten keine Einwände.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.		
Als erster Schritt der Baumaßnahmen wird der Zaun fertiggestellt, um auch die Sicherheit von vorbeikommenden Fußgängern zu gewährleisten.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	02.06.2022
Stellungnahme		
<p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:</p>		
<p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.</p>		
<p>Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p>		
<p>Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.</p>		
<p>2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz</p>		
<p><u>2.1 Schmutzwasser</u> Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes für die „Agrovoltaikanlage an der 303“ ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzliche Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.</p>		
<p><u>2.2 Niederschlagswasser</u> Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.</p>		

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.4 Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren. Weitere Ausführungen dazu unter Nr. 4.

3. Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Starkregen

Oberirdische Gewässer sind im Vorhabengebiet nicht berührt.
Ein vorläufig gesichertes, festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt hier ebenfalls nicht vor.

Zum Ausgleich einer verstärkten Konzentration von Niederschlag zwischen den PV-Anlagen bedingt durch den hohen Flächenanteil an der Gesamtfläche sind Rückhaltemaßnahmen wie z.B. Muldenausbildungen zwischen den PV-Anlagen oder in den Geländetiefbereichen vorzusehen. Dies ist auch einer besseren Versickerungsleistung auf der Planungsfläche förderlich. Auf den obigen Punkt 2.2 wird hier nochmals verwiesen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsgebietes mit Bodenentwässerungseinrichtungen (Drainanlagen) versehen sein können. Sofern dies zutrifft, können diese durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Erfolgen über die Draineinrichtungen auch Entwässerungen von Flächen im Umgriff um das Planungsgebiet, ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit der Drainableitungen für die Flächen Dritter beibehalten bleibt. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes 'Mödlitzer Straße' kann sich dies evtl. als nicht relevant darstellen.

Maßnahmen im Zusammenhang wasserbaulicher Vorhaben sind unsererseits hier nicht geplant.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

Direkt angrenzend an die beantragte PV-Anlage befindet sich eine Altlastverdachtsfläche („Schmiedschrott“, Katasternummer 47300016). Jedoch wird in Punkt 4.2 hingewiesen, wonach auch im Planungsbereich Auffüllungen vorliegen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 1 8.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören:

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Diese liegen hier nicht vor

- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
→ Diese liegen hier nicht vor
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
→ Diese liegen hier nicht vor.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „*Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Modellrechnung Zinkeintrag durch Rammpfähle (bei herkömmlicher Verzinkung):

Standort: Sandig-lehmige Braunerde, zur Staunässe neigend (GW > 10 m)

GW-Neubildungsrate: 120 mm pro Jahr

Zn-Abtragsrate: 8 kg pro ha und Jahr entspricht 0,8 g/m²

GW-Neubildung (Sickerwasser): 120 l/m²

Verbleiben von Zn in der Bodenmatrix (geschätzt bei mittlerer KAK) 50 %

Durchschn. Konzentration am Ort der Beurteilung: **3333,3 µg/l**

Zusätzlich kommt der Abtrag oberirischer verzinkter Bauteile hinzu, der mit mind. 2,1 g/m² und Jahr anzunehmen ist.

Zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist die Zink-Konzentration am Ort der Beurteilung am Übergang zum Grundwasser zu beurteilen. Hier liegt der Prüfwert bei **500 µg/l**.

4.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich des Oberen Burgsandstein. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit sandig-lehmigen Braunerden zu rechnen, die zur Staunässe und Versauerung neigen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 61 c (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen.

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass humusärmere Ackerstandorte in potentiell humusreichere Grünlandstandorte umgewandelt werden und dadurch CO₂ gespeichert werden kann.

Anhand historischer Karten, DGM1 und Luftbildern wurde festgestellt, dass ältere Abgrabungen (Sandabbau), sowie ältere und neuere Auffüllungen vor allem im südöstlichen Planungsgebiet stattgefunden haben (siehe nachfolgende Abbildungen). Diese Bodenbewegungen verdienen besondere Aufmerksamkeit, da direkt südlich angrenzend eine ehemalige Müllkippe anschließt.



Daten des LDBV
Luftbild 2008



Daten des LDBV
Luftbild 2011

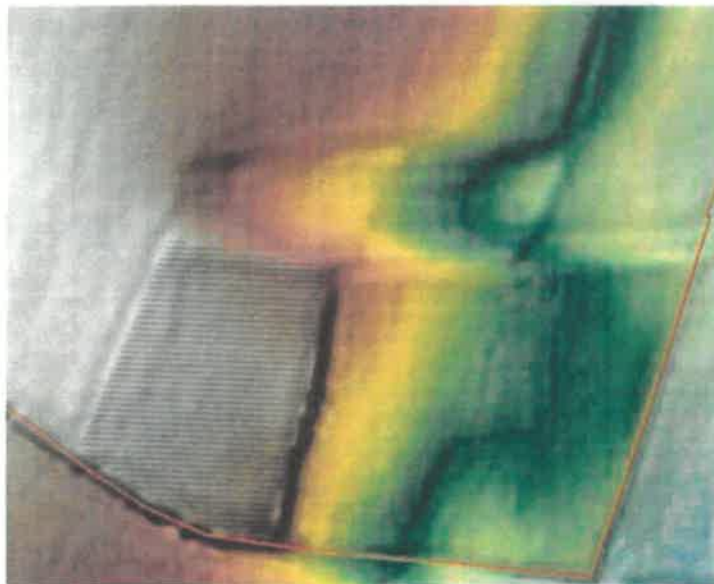


Daten des LDBV
Luftbild 2019



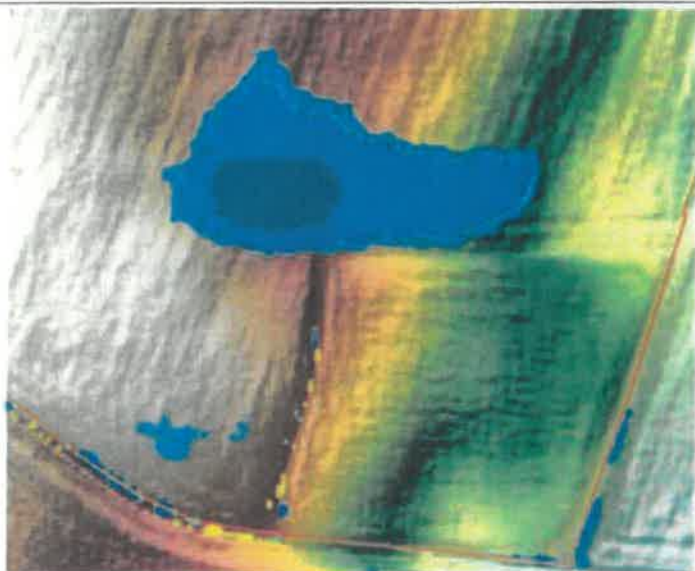
Daten des LDBV

Historisches topographisches Aufnahmeblatt 1970 mit aktuellen Höhenlinien aus DGM1 generiert, direkt angrenzende Müllkippe, Geländeänderungen



Daten des LDBV

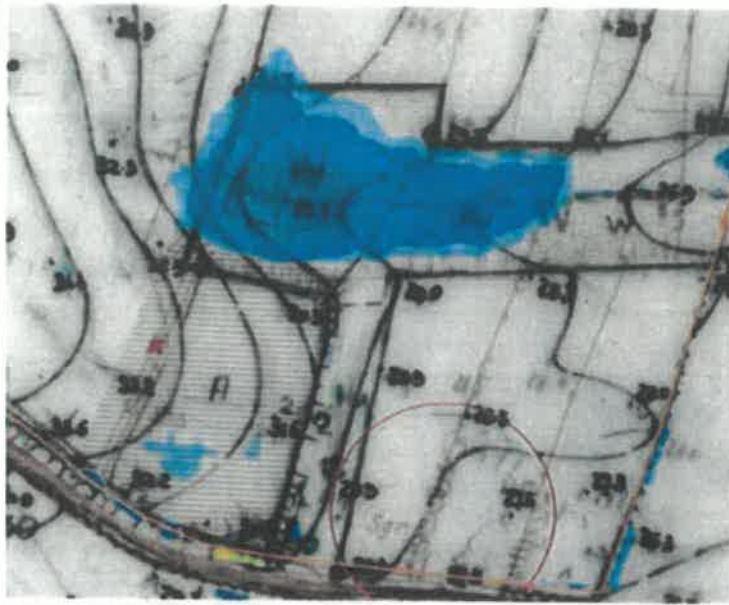
DGM 2006 mit vermutlich älterer Auffüllung (grau schraffiert) und/oder Abbruchkante des östlich davon stattgefundenen Sandabbaus



Daten des LDBV

DGM 2017 mit Auffüllungsfläche (bis 1,5 m mächtig, ca. 3000 m², ca.2000 m³)

In den blau markierten Bereichen ist zu prüfen, ob eine baurechtliche Genehmigung für die Auffüllung vorliegt und Umweltbelange geprüft wurden. Laut historischer topographischer Karte lag hier eine zumindest zeitweise wasserführende Quelle vor. Dann wäre eventuell auch ein wasserrechtlicher Tatbestand gegeben. Wenn noch nicht vorhanden, ist der Nachweis zu führen, dass unbelastetes Material eingebaut wurde, das im durchwurzelbaren Bereich (hier bis 1,5 m Tiefe) 70% der Vorsorgewerte einhält. Zusätzlich soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Wirkungspfad Boden-Pflanze untersucht werden.



Daten des LDBV

Hist. Topogr. Karte mit eingezeichneter alter Sandgrube („Sgr.“, rot umkreist), aktueller Auffüllung (blau) und vermutlich älterer Auffüllung (grau schraffiert)

In den südlich angrenzenden Bereichen (alter Sandgrube, ältere Auffüllung/Abbruchkante) ist zumindest der Pfad Boden-Pflanze in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung zu prüfen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenhistorie sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist ausschließlich eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.a.) zu verwenden. Auch für die oberirdischen Bauteile ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung insbesondere in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung zu verwenden.
- Die oben geforderten Bodenuntersuchungen sind durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen.
- Wegen des häufig skelettreichen, scharfkantigen und flachgründigen Untergrundes ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,5 m).
- Die Rammpfähle sind im Bereich des Erdübergangs mit einer Schutzmanschette/ -rohr zu versehen.

- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 02.06.2022 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt und abgewogen:

Im Bebauungsplan ist bereits eine schonende Reinigung der Module festgesetzt.

Da die Flächen zwischen den Modulen – wie bisher – weiterhin landwirtschaftlich bestellt werden

soll, kann hier auf keine Düngung oder Pflanzenschutz verzichtet werden.

Diese Belastung tritt jedoch auch ohne das Vorhaben auf.

Zwischen den einzelnen Modulen sind mehrere cm Platz. Auch zwischen den Tischen sind etwa 10 cm Platz, so dass schon die Struktur der Tische das klassische Problem des Wassersammelns durch eine glatte geschlossene Oberfläche bricht.

Zusätzlich sorgen die erhöhten Reihenabstände für die Möglichkeit einer flächigen Versickerung.

Da das Gelände nach Süden hin abschüssig ist, im Bebauungsplan der Bereich farbig markiert, in dem abflussverzögernde Maßnahmen anzusetzen sind. Dies können Sickergräben sein.

Jegliche Drainagen, die bei den Baumaßnahmen beschädigt werden sollten, werden ordnungsgemäß wiederhergestellt.

Ein Hinweis über den ordnungsgemäßen Umgang mit Altlasten wird in den Bebauungsplan, sowie den Umweltbericht aufgenommen.

Um einen Zinkeintrag in den Boden zu minimieren, werden keine herkömmlichen Stützen verwendet. Es ist bereits im Bebauungsplan festgelegt, dass magnelisbeschichtete Stützen zum Einsatz kommen müssen.

Diese verringern den Zinkeintrag deutlich, sind korrosionsbeständiger und haben einen hohen Widerstand gegen Reibung, was auch beim Einbringen der Stützen einen Eintrag durch Abrieb verringert. Zusätzlich wird durch Schutzmanschetten sichergestellt, dass kein direkter Versickerungspfad an den Stützen besteht.

Zusätzlich wird das Gebiet aktuell landwirtschaftlich genutzt. Hierbei wird auch Zink als Dünger eingesetzt. Dieser Zinkeintrag durch Düngung übersteigt den potenziellen Zinkeintrag durch magnelisbeschichtete Stützen um ein Vielfaches, so dass das Vorhaben den Zinkeintrag auf der Fläche effektiv verringern wird. Dies macht auch eine Wirkungspfadanalyse unnötig.

Laut Aussage des Vorhabenträgers wurde bei der Aufschüttung die Vorgabe für das privilegierte Bauen im Außenbereich eingehalten. Daher liegt hier keine Baugenehmigung vor.

Laut Aussagen des Landwirts liegt keine Quelle vor. In einer Senke hat sich Wasser angesammelt. Diese Senke ist ebenfalls der Bereich, der aufgeschüttet wurde.

Auch hier wird auf den in Summe verringerten Zinkeintrag hingewiesen. Außerdem wird das Gebiet schon lange landwirtschaftlich bestellt.

Größere Erdbewegungen sind während des gesamten Baus nicht geplant. Da keine größeren Bodenbewegungen wie z.B. die Nivellierung des Geländes vorgenommen werden und auch das Material für die Kabelgräben wieder in den Boden eingebracht wird, ist auch nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Trotzdem wird für den Rückbau eine Bodenkundliche Baubegleitung in die Hinweise mit aufgenommen.

Im Zuge der Schürfe wird ebenfalls ein Bodengutachten erstellt, um festzustellen ob wirklich scharfkantige Bodenbeschaffenheiten vorliegen, die ein Vorbohren nötig machen.

Außerdem wird nochmals auf die erhöhte Abriebbeständigkeit der Magnelisbeschichtung hingewiesen.

Die Tiefe der Verankerung wird auf das Mindestmaß reduziert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Tiefe von 1,3 m nicht überschritten wird. Die entsprechenden Werte werden im Umweltbericht und im Plan angepasst.

Da der Grundstückseigentümer auch gleichzeitig der Vorhabenträger ist, wird er im Zuge des Verfahrens automatisch über den Zinkeintrag informiert.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	01.06.2022

Stellungnahme

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Am Rand des Planbereichs befinden sich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

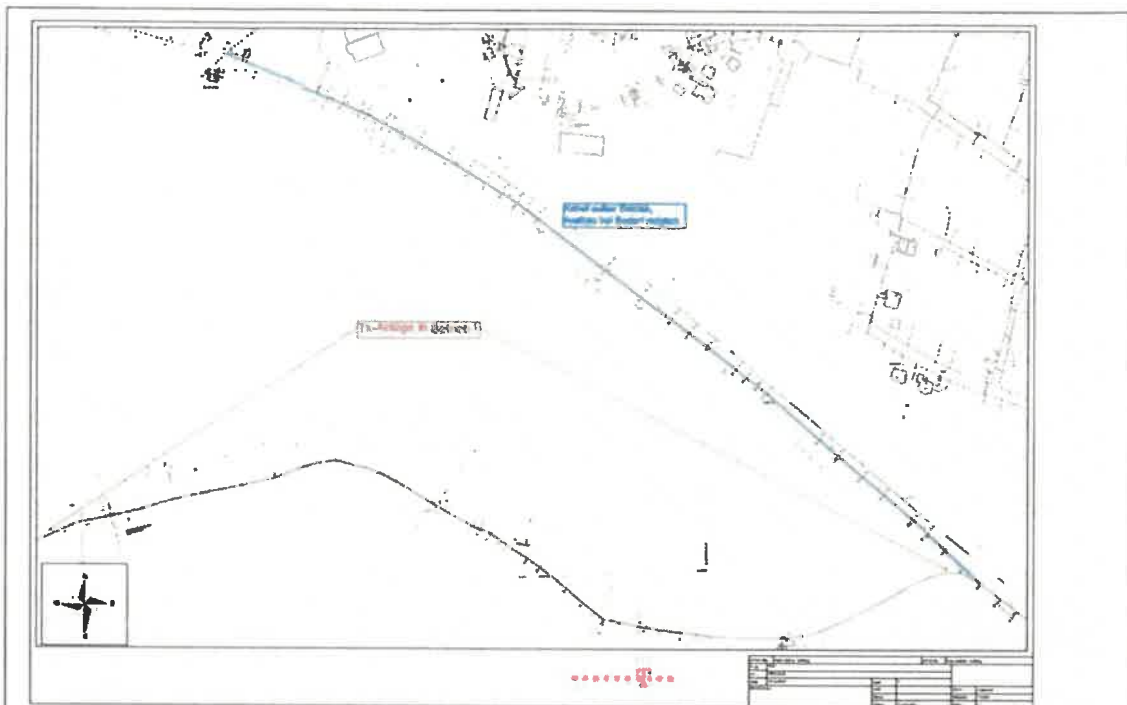
Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass keine Umliegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Im Planbereich befindet sich auch eine Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom AG, die nicht mehr in Betrieb ist. Diese ist im Lageplan blau markiert und kann bei Bedarf ausgebaut werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.06.2022 zur Kenntnis.

Laut aktuellem Planstand werden die Kommunikationsanlagen nicht beeinträchtigt. Sollten sich die Planung stark ändern wird der TÖB erneut beteiligt.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
7.	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg	19.05.2022
Stellungnahme		
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir im Planungsbereich eine Erdgashochdruckleitung DN200 betreiben. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Der Ansprechpartner ist unser regionaler Baubegleiter. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. In Ihren Planunterlagen ist die Erdgashochdruckleitung bereits abgebildet und mit einem 10m Schutzstreifen versehen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.</p>		
Beschluss:		
<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 19.05.2022 zur Kenntnis.</p> <p>Eine genaue Einweisung zu Leitungsverlauf wird zusammen mit dem regionalen Bauleiter eingeholt.</p>		

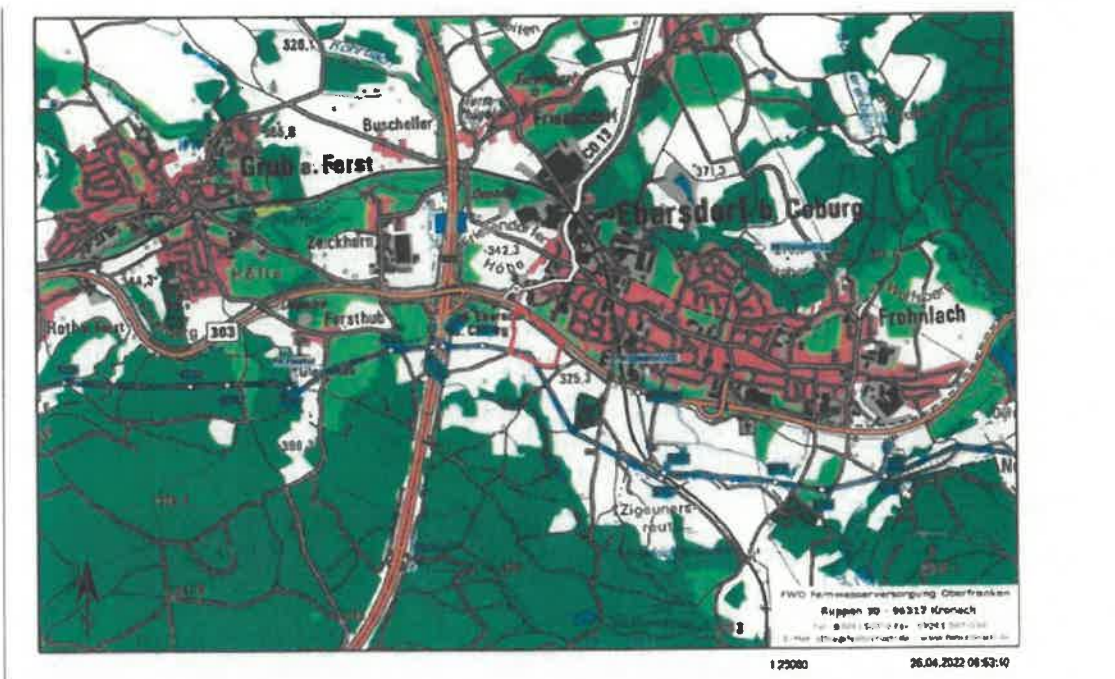
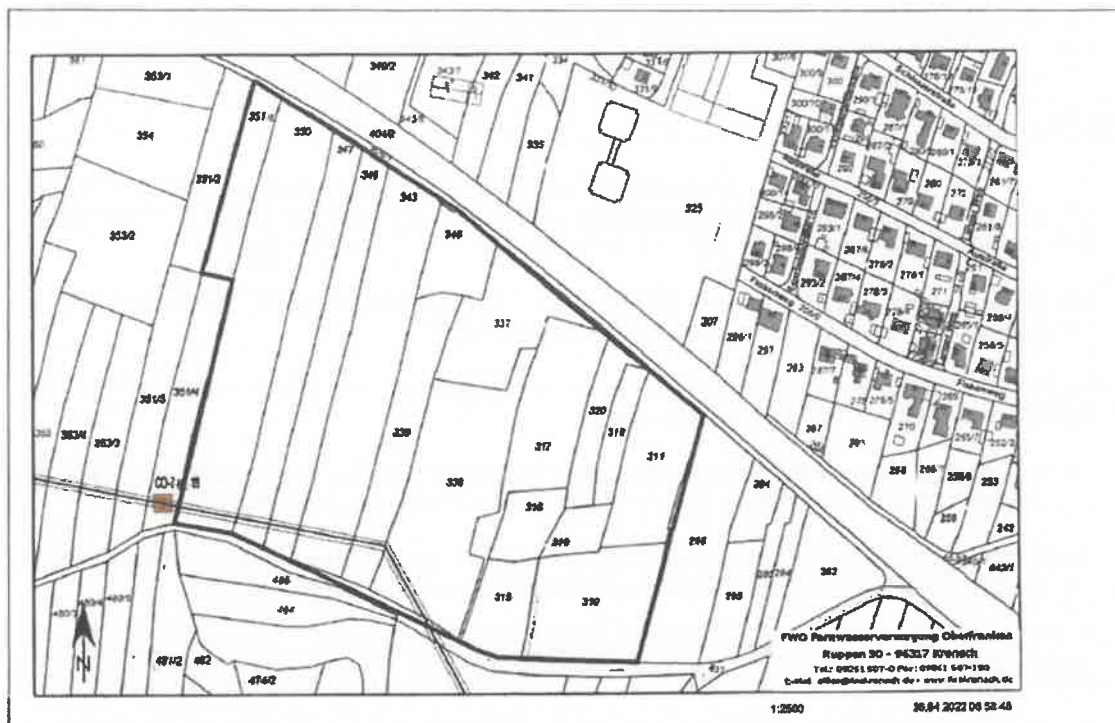
<p>Nach der genauen Einweisung wird, wie im Grundbuch festgelegt, der entsprechende Schutzstreifen eingehalten. Außerdem sind keine Tiefbaumaßnahmen geplant, lediglich oberflächige Erdbewegungen oder Rammen bis etwa 1,3 m Tiefe. Sollte es erforderlich sein, werden weitere Sicherungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Da hier mit Hochspannung gearbeitet wird, kann eine generelle Zugänglichkeit nicht gewährleistet werden. Dies dient der Sicherheit von Dritten und ist auch aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.</p> <p>Am Tor der Anlage ist ein Verantwortlicher angebracht, der im Notfall aufschließen kann. Zudem kann mit einer Vorlaufzeit von ein bis zwei Werktagen das Tor ebenfalls geöffnet werden.</p> <p>Auch ist keine Veränderung der Bodenstruktur geplant, so dass für alle Fahrzeuge, die bis jetzt die Trasse erreichen konnten, dies auch in Zukunft möglich ist.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Autobahn des Bundes GmbH, Bayreuth	12.05.2022
Stellungnahme		
<p>Mit den im Betreff genannten Maßnahmen 26. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ der Gemeinde Ebersdorf besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt mindestens 430 m östlich von der Trasse der Bundesautobahn A73 und mindestens 340 m von der Anschlussstelle Ebersdorf entfernt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur BAB A73 kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahn GmbH betroffen sind.</p> <p>Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich vor Blendschutzmaßnahmen zu fordern, sobald Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer auf BAB A73 und der AS Ebersdorf eintreten sollten.</p>		
Beschluss:		
<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahn des Bundes GmbH vom 12.05.2022 zur Kenntnis.</p>		

Aufgrund des vorgebrachten Einwandes vom LRA Coburg wurde ein Blendgutachten erstellt und der Planung beigelegt.

Daraus ergab sich, dass am nördlichen und östlichen Zaunstück der Anlage bis zum Auswachsen der Hecke auf 2 m Höhe, zum Schutz der Straße eine Blendschutzmatte mit bis 2 m Höhe angebracht wird.

15.	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach	26.04.2022
Stellungnahme		
<p>Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich: Ebersdorf b. Coburg.</p> <p>Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel. Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>		



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Fernwasserversorgung Oberfranken vom 26.04.2022 zur Kenntnis.

Eine genaue Einweisung zum Leitungsverlauf wird zusammen mit dem regionalen Bauleiter eingeholt.

Nach der genauen Einweisung wird, wie im Grundbuch festgelegt, der entsprechende Schutzstreifen eingehalten und auf diesem auch keine Maßnahmen getroffen, die die Anlage gefährden.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
17.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg	13.05.2022

Stellungnahme

Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg folgende Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Ein Teil der die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen wurde bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere den südlichen Teil der Westgrenze sowie die Südgrenze des Flurstücks 350, die Südgrenze des Flurstücks 347 und die Ostgrenze des Flurstücks 311 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Diese liegen im Liegenschaftskataster nur mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form eines einwandfreien Katasternachweises sowie rechtlich anerkannten Grenzen wird daher dringend empfohlen beim ADBV Coburg einen Antrag auf Grenzermittlung der genannten Grenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von innerhalb des Planungsbereichs liegenden Flurstücksgrenzen ebenfalls bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Sollten diese Grenzen zur Umsetzung des Vorhabens rechtssicher benötigt werden, so ist auch hier ein Antrag auf Grenzermittlung zu stellen.

Weiterhin möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Bei **Maßnahmen mit Grenzbezug** ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
2. Im Planungsbereich liegt der **Grenznachweis** im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor. Es gibt hier Teilgebiete, in denen die Koordinaten der Grenzpunkte aus älteren Vermessungen berechnet wurden und dort nur mit einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Genauigkeit bestimmt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildende Westgrenze des Flurstücks 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Zur Konkretisierung und für die Rechtssicherheit dieser Grenzen empfehlen wir auch hier eine **Grenzfeststellungsvermessung** vom ADBV Coburg durchführen zu lassen. Gleiches gilt für eine Vielzahl von Flurstücksgrenzen innerhalb des Planungsbereichs, sollten diese zur Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
3. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
4. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
5. Bezüglich des **Gebäudebestandes** ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.
6. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eignen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das **Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
7. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass **Grenzzeichen**, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Es wird deshalb empfohlen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden.

Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 13.05.2022 zur Kenntnis.

Ein Hinweis zur ordnungsgemäßen Vermessung ALLER Flurstücke nach einem eventuellen Rückbau wird im Bebauungsplan eingefügt.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, werden vor Beginn der Baumaßnahmen zumindest die Grenzen des Planungsgebietes ordnungsgemäß ausgemessen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
24.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg	25.05.2022

Stellungnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 25.05. zur Kenntnis.

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, wird im weiteren Verfahren auf Wunsch neu beteiligt.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
25.	Pledoc GmbH, Essen	23.05.2022

Stellungnahme

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ind. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungenr.	DN	Statt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Ferogas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	In Betrieb	001075000	200	12	10 m	Wilhelm Reinleider 0201/3642-73345 Bamberg
2	Ferogas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung	In Betrieb	001222000	200	14 u. 15	8 m	Wilhelm Reinleider 0201/3642-73345 Bamberg
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	In Betrieb	001222000		14 u. 15	Im Schutzstreifen der Ferngasleitung	Wilhelm Reinleider 0201/3642-73345 Bamberg

Bezug: Stellungnahme 20210502760 vom 30.6.2021

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferogas Netzgesellschaft (FG).

Die auf Ihrer CD zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

Gemäß der vorliegenden Unterlagen hat der Landwirt Uwe Siller die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ mit paralleler Flächennutzungs-

planänderung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agrovoltaikanlage südlich des Gewerbegebietes von Ebersdorf und der B303 zu schaffen.

Bei dieser Photovoltaikanlage werden einzelne Modulreihen in Ständerbauform, dem natürlichen Geländeverlauf angepasst und errichtet. Die Unterkonstruktion, bestehend aus den Modulstützen, wird je nach Statik und Untergrund in der Regel zwischen 1,0 m und 1,5 m max. 2,0 m tief ins Erdreich gerammt. Um eine Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulreihen zu ermöglichen, werden die Reihen im Vergleich zu einem konventionellen Solarpark mit einem deutlich höheren Abstand von Boden zueinander errichtet. Die Reihen weisen dadurch nach Fertigstellung – je nach Neigung der Modulflächen – eine maximale Höhe von 3,50 m auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ verlaufen die eingangs näher bezeichneten Gashochdruckleitungen, DN 200, in jeweils separaten, aber sich überschneidenden Schutzstreifenbereichen. Da die Mittellinien der 8 m bzw. 10 m breiten Schutzstreifen – und somit auch deren Außengrenzen – bestimmt werden durch die Lage der jeweiligen Achse der Rohrleitung, kommt es hier im Verlauf der Leitungen zu Schwankungen in der Gesamtschutzstreifenbreite.

In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und die Leitungsverläufe sowie die Schutzstreifengrenzen angepasst. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung der Gesamtschutzstreifenbreite anhand der Dokumentation (Rechtsfortführungspläne) in das Originalplanwerk zu übernehmen sowie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Bezug nehmend zur unserer Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 20210502760 vom 30.06.2021 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitungen auszuschließen, bitten wir Sie die Baugrenzen entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen.

Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in die Planzeichnungen der Verfahrensunterlagen überlassen wir Ihnen die entsprechenden Bestandsunterlagen (Bestandspläne, Rechtsfortführungspläne). Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den Zeitpunkt der jeweiligen Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeneiveaus nicht nachgetragen worden sind.

Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigegeführten Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.

- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen zu wählen.
- Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in dem Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in dem Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Gashochdruckleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystems des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsfläche A1 weisen wir darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Hecken nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten. Wir bitten sie die Ausgleichsfläche dementsprechend anzupassen.

Sollte Ihrerseits eine örtliche Anzeige der Leitungsverläufe und Schutzstreifengrenzen gewünscht werden, steht Ihnen der oben genannte Beauftragte als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlage – Schreiben vom 30.06.2021

Vorplanung für die Bauleitplanung zur Agrovoltaikanlage an der B303 bei Ebersdorf 96237 Ebersdorf bei Coburg

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Hfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	FGN001075000	200	12	10	Randolf Koch 0201 3642-73345 Bamberg
2	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung	in Betrieb	FGN001222000	200	14, 15	8	Randolf Koch 0201 3642-73345 Bamberg
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	FGN001222000		14, 15	Im Schutzstreifen der Ferngasleitung	Randolf Koch 0201 3642-73345 Bamberg

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) Schwaig.

In Beantwortung Ihrer BIL-Anfrage erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne und Rechtsfortführungspläne der eingangs erwähnten Ferngasleitungen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage in dem angezeigten Bereich dürfen im Schutzstreifen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. **Flächen für PV-Anlagen sind daher grundsätzlich außerhalb des 8 m und des 10 m breiten Schutzstreifens auszuweisen.**

Die Außengrenzen des 8 m und 10 m breiten Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Bei der weiteren Bauleitplanung für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Anlage, sowie

den begleitenden Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen ist das Merkblatt **Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** sowie die Auflagen und Hinweise der geltenden **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH**, zu beachten.

Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystems des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

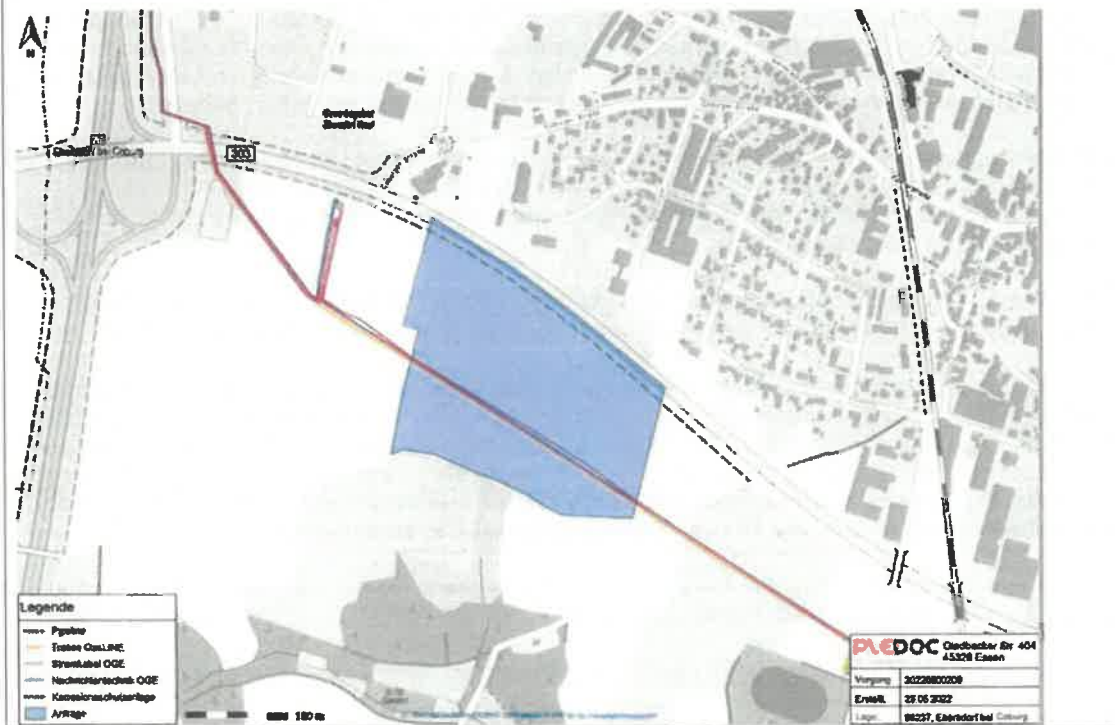
Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Um Planungssicherheit zu gewährleisten empfehlen wir eine Auspflockung der Leitungen durch den zuständigen Ansprechpartner der Open Grid Europe GmbH von der Betriebsstelle **Bamberg**. Die Absteckung vor Ort ist dann durch geeignete geodätische Methoden aufzumessen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ansprechpartner ist **Herr Koch** oder dessen Vertreter, erreichbar unter der Rufnummer **0201 3642-73345**.

Wir bitten, die zuvor genannten Anmerkungen / Vorgaben in ihre Planung einfließen zu lassen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan
„Agrovoltaikanlage an der B303“, Gemarkung Ebersdorf**



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Pledoc GmbH vom 23.05.2022 zur Kenntnis.

Eine genaue Einweisung zum Leitungsverlauf wird zusammen mit dem regionalen Bauleiter eingeholt. Nach der genauen Einweisung werden die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, inkl. der dort vermerkten Schutzstreifen, eingehalten.

Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht vorgesehen.

Eine Kennzeichnung der Versorgungsanlagen durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH wird vor Baubeginn veranlasst.

Da hier mit Hochspannung gearbeitet wird, kann eine generelle Zugänglichkeit nicht gewährleistet werden.

Dies dient der Sicherheit von Dritten und ist auch aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.

Am Tor der Anlage ist ein Verantwortlicher angebracht, der im Notfall aufschließen kann. Zudem kann mit einer Vorlaufzeit von ein bis zwei Werktagen das Tor ebenfalls geöffnet werden.

Auch ist keine Veränderung der Bodenstruktur geplant, so dass für alle Fahrzeuge, die bis jetzt die Trasse erreichen konnten, dies auch in Zukunft möglich ist.

3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Ebersdorf b. Coburg keine Stellungnahme ein.

3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden wurden beteiligt:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	SUC Energie und H2O GmbH
13	Autobahn GmbH des Bundes
14	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
15	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
16	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
17	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
18	Staatliches Bauamt, Bamberg
19	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
20	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
21	Vodafone Deutschland GmbH
22	Pledoc GmbH, Essen
23	Handwerkskammer für Oberfranken
24	Stadtverwaltung Lichtenfels
25	Stadtverwaltung Coburg
26	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
27	Stadtverwaltung Rödentel
28	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- SUC Energie und H2O GmbH
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Stadtverwaltung Lichtenfels
- Stadtverwaltung Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- IHK zu Coburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg (siehe Stellungnahme Pledoc)
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone Deutschland GmbH
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
- Stadtverwaltung Rödental
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:
 (Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
Standort		
Mit dem Standort besteht grundsätzlich Einverständnis. Es bestehe eine Vorbelastung durch die Autobahn A 73 und die B 303.		
Beschluss:		
Das Einverständnis mit dem Standort wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Planung</u>		
Der vorgelegte Kombinierte Umweltbericht entspricht den Vorgaben. Mit der Planung besteht weitestgehend Einverständnis.		

Zur technischen Detailplanung fehlen jedoch Angaben bzw. es ist das Systemschema eines möglichen Aufbaus der Module dargestellt.

Hierzu möchten wir auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 verweisen, die u.a. einen Modulreihenabstand von mindestens 3 m und einen Modulabstand zum Boden von mindestens 0,8 m vorsieht.

Die im Bebauungsplan angegebene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 erfordert einen externen Ausgleich. Wir regen an, die GRZ zu überprüfen. Bei einer GRZ von $\leq 0,50$ kann der Ausgleichsbedarf auf der Betriebsfläche erbracht werden. Hierfür müssten die Flächeninanspruchnahme der GRZ entsprechend und die Größe der Ausgleichsflächen angepasst werden.

In den vorliegenden Unterlagen fehlen Angaben zu einem möglichen Leitungsbau zur Einspeisung des erzeugten Stroms. Generell kann der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, insbesondere sobald Landschaftsschutzgebiete betroffen sind. Es wird daher angeregt, Aussagen diesbezüglich zu ergänzen.

Beschluss:

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" werden bereits beachtet.

Die GRZ wird auf 0,5 reduziert und sämtliche Berechnungen und Pläne angepasst.

Der Leitungs- oder Trassenbau wird separat vom Vorhabenträger organisiert und ist nicht in der vorliegenden Bauleitplanung enthalten.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Artenschutz</u>		
<p>Die Fläche wird momentan ackerbaulich genutzt. Es sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen, wie Biotope, FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die die vorrangigen Lebensgrundlagen für Tiere darstellen, sind nicht betroffen. Das Biotop "Hecken bei der Erddeponie südwestlich von Ebersdorf" befindet sich anteilig auf der Flurnummer 315 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg.</p> <p>Dieses kartierte Biotop und die beschriebenen kartierten Biotope sind zu erhalten. Angaben zu bodenbrütenden Vögel sind entsprechend den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zu ergänzen.</p>		
Beschluss:		
<p>Der Hinweis zu dem kartierten Biotop wird zur Kenntnis genommen. Das Biotop wird aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herausgenommen. Die Hinweise der UNB werden beachtet.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern dennoch eine Beleuchtung erforderlich ist, muss auf einen Einsatz von Kaltstrahlern geachtet werden. • Möglichst Verzicht auf Einzäunung der Anlage. Hilfsweise: Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes. In den vorgelegten Unterlagen ist angegeben, der Bodenabstand des Zaunes erreicht 15-20 cm. • Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. • Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen). 		

Beschluss:

- Eine großflächige Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Es können allenfalls kleine Lichtquellen in Form von Kontrolllampen auftreten.
- Da hier mit Hochspannung gearbeitet wird und auch aufgrund von Diebstahlschutz ist ein Zaun um die Anlage unumgänglich. Allerdings ist hier schon ein Freiboard für Kleinsäuger vorgesehen.
- Es wird keine Erde von der Fläche verbracht. Nötige Erdbewegungen beim Ausheben der Kabelgräben werden vor Ort wieder genutzt, um den Graben aufzuschütten.
- Es werden keine ungebrochenen oder leuchtenden Farben verwendet.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023

Stellungnahme

Maßnahmen zur Kompensation

- Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes inkl. Naturhaushalt sind Ausgleichsflächen / ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA CO festzusetzen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs vom Vorhabensträger zu sichern und zu pflegen.
- Die Eingrünung und die Ausgleichsflächen müssen für heimische Wildtiere frei zugänglich sein.
- Die Anlage von zwei bis drei Totholz- oder Steinhaufen von je 2 m² auf der Ausgleichsfläche A 2 (Kräuterwiese) wird begrüßt.
- Die Berechnung der Kompensation erfolgte in Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Außerdem liegen Berechnungen auf Grundlage des "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des LfU vom Januar 2014 (Kompensationsfaktor 0,1) vor.

Wir empfehlen, zukünftig die aktuellen Hinweise "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 zu verwenden. Die Festlegung auf eine Berechnungsmethode ist zudem dringend anzuraten.

- Die Berechnung des **Ausgleichsumfangs** erscheint grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht.
Die Fläche der gepflanzten Hecken als Ausgleichsmaßnahme A1 kann jedoch nicht nachvollzogen werden, ggf. handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Wir bitten, diese Angabe zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Wir regen an, den Ausgleichsbedarf entsprechend den obigen Anmerkungen zu überarbeiten und erneut vorzulegen.
- Generell kann sich die Gemeinde für eine eigene Bewertungsmethode von Eingriffen, die durch Bauleitplanverfahren entstehen, entscheiden. Es wird jedoch empfohlen, die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach den aktuellen Hinweisen des StMB zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 zu bearbeiten. Diese Hinweise stellen eine Ergänzung und Konkretisierung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ für die speziellen Fallgestaltungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.
- Der Kompensationsumfang sollte sich dabei am Kompensationsbedarf orientieren. Eine Überkompensation findet nicht statt. Soll eine Kompensationsmaßnahme in einem Ökokonto bevoor- ratet werden, so stellt dies ein eigenständiges Vorhaben dar. Eine Vermischung von Flächen und Maßnahmen, die dem konkreten Bebauungsplan zugeordnet werden und einem geplanten Ökokonto, ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen des Kapitels 5.4 des Kombinierten Umwelt- berichtes sind daher zu entfernen.
- Die Ausgleichsflächen sollten mit einer befristeten (so lange Eingriff wirkt und Ausgleich erforder- lich) persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die

- untere Naturschutzbehörde des LRA CO, im Grundbuch dinglich gesichert werden.
- Spätestens zu Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.
 - Die dauerhafte Beweidung durch Schafe trage zum Strukturreichtum der Landschaft bei. Aus den vorliegenden Unterlagen einschließlich der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen geht jedoch nicht hervor, welche Flächen mit Schafen beweidet werden sollen. Wir bitten hierzu um Klärung.

Beschluss:

Da die GRZ von 0,6 auf 0,5 reduziert wurde, wird die Berechnung noch einmal neu überarbeitet. Die veraltete Berechnungsmethode wird nicht weiterverwendet und aus dem Umweltbericht entfernt.

Wie im Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ dargestellt ist, kann die Ansetzung von Wertpunkten für Flächen an die Bayerische Kompensationsverordnung angelehnt werden. Die Verwendung von 3 WP aus dem Leitfaden stellt eine Vereinfachung dar, die zuungunsten von gut geplanten Agrovoltaikanlagen ausfällt. Um die höhere ökologische Wertigkeit einer solchen Anlage zu verdeutlichen, wurde hier auf eine detailliertere Berechnungsweise zurückgegriffen.

Die Hinweise zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der Meldung der Flächen an das Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster werden zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.

Die Planung wird konkretisiert, um Missverständnisse aufzuklären. Im vorliegenden Fall wird keine Beweidung durch Schafe vorgenommen, sondern weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betrieben, wie auch im Bebauungsplan dargestellt.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023

Stellungnahme

Pflege und Gestaltung

- Das zu verwendende Saatgut muss gebietseigen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sein.
- Das Grünland unter und zwischen den Modulen soll zum Futtermittelanbau genutzt werden. Wir regen nachdrücklich eine Extensivierung der Nutzung an.
- Sofern eine Einzäunung des unmittelbaren Modulfeldes unvermeidbar ist, ist sie so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Beschluss:

Die Verwendung von gebietseigenem Saatgut oder lokalem Mähgut ist bereits vorgesehen.

Sinn und Zweck der Agrovoltaik ist es, eine Fläche einer Doppelnutzung zuzuführen, so dass diese nicht nur der Energieerzeugung ODER der Landwirtschaft dient.
 Im vorliegenden Fall ist es der Wunsch des Landwirts, auf der Fläche weiterhin Ackerbau zu betreiben.

Ein Freiboard an der geplanten Einzäunung ist bereits vorgesehen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Monitoring</u>		
Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen. Hierzu ist eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.		
Beschluss:		
Ein Monitoring durch die entsprechenden Stellen ist vorgesehen. Dies ist seit neuestem nicht mehr die UNB sondern die Gemeinde selbst.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Rückbauverpflichtung</u>		
Zur Regelung der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) empfehlen wir der Gemeinde einen sog. städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger. Der Vorhabensträger ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage (inkl. Verkabelung, sachgerechte Entsorgung der Fundamente und Module, Beseitigung der Bodenversiegelungen) zu verpflichten. Entsprechende Kosten dafür sind vorab einzukalkulieren und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.		
Beschluss:		
Ein Rückbau der Anlage ist erst in etwa 40 Jahren vorgesehen, wenn überhaupt. Trotzdem wird ein Hinweis zum Rückbau mit in den Bebauungsplan aufgenommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<p>Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Bauwesen</p> <p>Die Bezeichnung des Sondergebiets als "Agrophotovoltaikanlage" im Plan und "Agrovoltaikanlage" bei der Zeichenerklärung (sowie in allen anderen Bauleitplanunterlagen) stimmt nicht überein, dies sollte vereinheitlicht werden.</p> <p>Sollten in den Festsetzungen des Bebauungsplans keine Angaben zu den Abstandsflächen getroffen werden, gelten die angegebenen Baugrenzen.</p> <p>Der Stand der Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.</p>		

Beschluss:		
<p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Pläne und Berichte werden aktualisiert und vereinheitlicht. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<p>Wasserrecht</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2022 (6-4621-CO-5809/2022) unter Ziffer 4.2.2 vorgegeben, was hier wegen der standörtlichen Gegebenheiten einzuhalten ist. Wir empfehlen, diese Vorgaben als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass laut Bebauungsplanentwurf (Textliche Festsetzungen unter B) 5.) die Stützen mit einer Magnelisbeschichtung o.ä. zu versehen „sind“, während laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf eine Gründung mit Magnelis bloß „denkbar“ ist (Seite 12, Ziffer 4.1). Die Begründung muss also noch an den Bebauungsplanentwurf angepasst werden.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Wasserrecht, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird angepasst, so dass Magnelis zu verwenden ist. Die Stellungnahme des WWA Kronach wird beachtet.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Naturschutz</u>		
<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agrovoltaik an der B303“.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung ist sauber erstellt und entspricht den Vorgaben der Staatsregierung. Der vorgesehene Ausgleich ist geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Ausgleichsfläche A2 ist jedoch im Plan entsprechend der Planzeichenverordnung zu umranden, wie dies bei A1 bereits erfolgte.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist richtig, dass lediglich die Gilde der Heckenbrüter (Gartenubiquisten) oder die Bodenbrüter (Feldlerche) von der Maßnahme betroffen sein können. Während die Heckenbrüter von der Photovoltaikanlage eher noch profitieren, wurde auf die Bodenbrüter nicht weiter eingegangen. Diese wurden wohl schlicht vergessen. Hier sollten noch einige Ausführungen im Umweltbericht gemacht werden.</p>		
<u>Beschluss:</u>		
<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Plan wird aktualisiert und die Ausgleichsfläche A2 wird entsprechend der Planzeichenverordnung umrandet.</p> <p>Als prominenter Vertreter der Bodenbrüter gilt die Feldlerche. Hierbei ist anzumerken, dass auf der Fläche noch Landwirtschaft betrieben werden soll, es also auch Ackerfurchen gibt, die die Lerche nutzen kann. Da diese Art besonders schutzwürdig ist, wird im Bebauungsplan festgelegt, dass sogenannte Lerchenfenster auf der Fläche und auf der Ausgleichsfläche A2 anzulegen sind. Für andere Bodenbrüter wird auf der Ausgleichsfläche A2 zusätzlich noch ein Blühstreifen angelegt, um Schutz und Futterangebot zu verbessern. Der Umweltbericht wird entsprechend aktualisiert.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023

Stellungnahme

Bodenschutz

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z.B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes ist eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden nach § 12 BBodSchV ausdrücklich erwünscht. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden.

Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.

Sollten Altlasten gefunden werden, werden die Behörden umgehend informiert.

Es wird kein Mutterboden von der Baustelle entfernt. Etwaige Bodeneingriffe (Kabelgräben) werden an der gleichen Stelle wieder verbracht. Eine Nivellierung des Geländes findet nicht statt.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023

Stellungnahme

Immissionsschutz

Das Blendgutachten ist zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erklären. Ansonsten bestehen keine Einwendungen gegen dessen Aufstellung.

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.

Das Blendgutachten wird zum Bestandteil erklärt und die Pläne entsprechend aktualisiert.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u>		
<p>Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt übermittelbar südlich der B 303 bei Ebersdorf b.Coburg. Durch den Betrieb der Anlage auftretende Blendungen mit Auswirkung auf die Verkehrssicherheit der B 303 sind zu vermeiden. Soweit, abweichend vom vorgelegten Blendgutachten und baulichen Sichtschutzmaßnahmen, solche verkehrsstörenden Blendungen doch auftreten sollten, sind vom Betreiber ggf. weitere Blendschutzmaßnahmen zu treffen.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Passus, der bei Bedarf Sichtschutzmaßnahmen ermöglicht ist schon im Bebauungsplan als Festsetzung enthalten.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Kreisbrandrat</u>		
<p>Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.</p> <p>Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren einzuhalten.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zur Erreichbarkeit existiert bereits. Die Anlage ist nicht mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Denkmalschutz</u>		
In ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal D-4-73-121-1.		
Beschluss:		
Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.		
Das Denkmal wird weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Untere Jagdbehörde</u>		
Nach § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 BayJG bilden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (EJR) gehören, ab einer Mindestgröße von 250 ha ein Gemeinschaftsjagdrevier (GJR).		
Befriedete Bezirke finden nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG bei der Berechnung der Mindestgröße keine Berücksichtigung. In Bayern zählt Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayJG die bereits vom Gesetzgeber vorgegebenen befriedeten Bezirke auf. Darunter fallen u. a. Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen – wie beispielsweise Bebauungspläne für Gewerbegebiete oder Solarparks (auch Agrovoltaikanlagen). Die betroffenen Teilfläche der Fl.-Nrn. 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b. Coburg würden damit kraft Gesetz zu einem befriedeten Bezirk werden.		
Die bejagbare Fläche des GJR Ebersdorf b. Coburg muss nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum entsprechenden Jagdjahreswechsel gegebenenfalls angepasst werden.		

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anzumerken ist hier allerdings, dass auch im Blick auf die Zukunft der Standpunkt der Jagdbehörde zu Konflikten zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Jagd führen wird. Nach Ansicht des Planers muss dieser Konflikt aber nicht sein, da eine sauber geplante Agrovoltaikanlage zwar natürlich nicht aktiv bejagt werden kann, aber doch der Jagd zuträglich ist.

Das Freiboard und gezielte Wildwechsel im Zaun ermöglichen weiterhin das Einwechseln von Niederwild in die Agrovoltaikanlage, welche dadurch durchaus eine Ruhezone wie eine Dichtung darstellen kann. Zeitgleich ist sie dem Wildbesatz von Niederwild und Rebhühner förderlich.

Ein Jäger kann gerne weiterhin die Fläche betreten, zum Beispiel zur Fütterung. Richtig ist natürlich, dass die Fläche aus der aktiven Jagd herausfällt, wobei es durchaus denkbar ist, die Fläche ein oder zweimal im Jahr „durchzudrücken“ – ähnlich der bereits zum Vergleich erwähnten Dichtung.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023

Stellungnahme

Wirtschaftsförderung

Die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zur Einsparung von CO2 sowie die Sicherung der Energieversorgung in der Region werden von der Wirtschaftsförderung begrüßt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Wirtschaftsförderung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	01.02.2023

Stellungnahme

Mit Schreiben Nr. 6-4621-CO-5809/2022 vom 02.06.2022 wurde ausführlich Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt auch im vorliegenden Verfahren unverändert weiter.

Wir möchten insbesondere auch nochmals um die Berücksichtigung des Folgenden bitten, da diesbezüglich keine Ergänzung in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt ist:

- Zum Ausgleich einer verstärkten Konzentration von Niederschlag zwischen den PV-Anlagen bedingt durch den hohen Flächenanteil an der Gesamtfläche sind Rückhaltemaßnahmen wie z.B. Muldenausbildungen zwischen den PV-Anlagen oder in den Geländetiefbereichen vorzusehen. Dies ist auch einer besseren Versickerungsleistung auf der Planungsfläche förderlich.

Weiterhin sind die Begründungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan grundsätzlich nochmals auf Aktualität zu prüfen (z.B. auch im Hinblick auf Altlastenverdachtsflächen etc.).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden bereits abflussverzögernde Maßnahmen im Bebauungsplan festgelegt. Der Bericht ist hierbei nur ergänzend, wird aber nochmals auf Aktualität geprüft.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.02.2023

Stellungnahme

Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.06.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sie in der frühzeitigen Beteiligung schon entsprechend beachtet wurden besteht kein Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
13.	Autobahn des Bundes GmbH	25.01.2023
Stellungnahme		
<p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt mindestens 430 m östlich von der Trasse der A 73 und mindestens 340 m von der Anschlussstelle Ebersdorf b.Coburg entfernt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur A 73 kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahn GmbH betroffen sind.</p> <p>Es darf jedoch auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH von 30.06.2022 hingewiesen werden, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Fernwasserversorgung Oberfranken	05.01.2023
Stellungnahme		
<p>Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Ebersdorf bei Coburg. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Es wird vor Beginn der Baumaßnahmen eine Einweisung vor Ort vorgenommen und entsprechend der dann genau abgesteckte Schutzstreifen während des Betriebes und des Baus beachtet.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
16.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg	11.01.2023

Stellungnahme

Als Träger öffentlicher Belange hat das ADBV Coburg weiterhin **folgende Einwände** gegen die dargestellten Planungen:

Ein Teil der die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen wurde bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere den südlichen Teil der Westgrenze sowie die Südgrenze des Flurstücks 350, die Südgrenze des Flurstücks 347 und die Ostgrenze des Flurstücks 311 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Diese liegen im Liegenschaftskataster nur mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet.

Es wird empfohlen beim ADBV Coburg einen Antrag auf Grenzermittlung zu stellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis zur ordnungsgemäßen Vermessung ALLER Flurstücke nach einem eventuellen Rückbau ist bereits im Bebauungsplan eingefügt.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, werden vor Beginn der Baumaßnahmen zumindest die Grenzen des Planungsgebietes ordnungsgemäß festgestellt.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
22.	Pledoc Deutschland GmbH	27.01.2023

Stellungnahme

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ verlaufen die eingangs näher bezeichneten Gashochdruckleitungen, DN 200, in jeweils separaten, aber sich überschneidenden Schutzstreifenbereichen. Da die Mittellinien der 8m bzw. 10m breiten Schutzstreifen bestimmt werden durch die Lage der jeweiligen Achse der Rohrleitung, kommt es hier im Verlauf der Leitungen zu Schwankungen in der Gesamtschutzstreifenbreite.

In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und die Schutzstreifengrenzen angepasst. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen. Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Höhenangaben im Längenschnitt auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeit zwischenzeitlich auf Herr Wilhelm Reinfelder übertragen wurde (siehe beigefügte Tabelle).

Aus dem Ergebnis der vor Ort angezeigten Leitungslagen ergeben sich die Außengrenzen der Schutzstreifenbereiche, an die die Baugrenzen entsprechend anzupassen sind.

Bezugnehmend zur Stellungnahme 20210502760 und 20220500209 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten *Anweisung und Anlagen zum Schutz von Ferngasleitungen* zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen zu wählen.
- Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in dem Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in dem Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.

- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über den Gashochdruckleitungen eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystems des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsfläche A1 weisen wir darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Hecken nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen darf, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.

Wir bitten sie die Ausgleichsfläche dementsprechend anzupassen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Pfedoc Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Herr Wilhelm Reinfelder als zukünftiger Ansprechpartner wird notiert.

Die Grenzen des Schutzstreifens werden entsprechend angepasst.

Eine Überbauung ist in den Plänen nicht vorgesehen.

Eine Kennzeichnung der Versorgungsanlagen durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH wird vor Baubeginn veranlasst.

Der Schutzstreifen wird generell von Bebauung, Modulen und Fundamenten freigehalten.

Die Hinweise zur Verlegung der Kabel werden in der Ausführungsplanung beachtet.

Sollte eine parallele Verlegung notwendig sein, wird vorher eine Absprache erfolgen.

Die Pfosten der Zaunanlage werden entsprechend des Schutzstreifens angepasst. Da hier mit Hochspannung gearbeitet wird, kann eine generelle Zugänglichkeit nicht gewährleistet werden. Dies dient der Sicherheit von Dritten und ist auch aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Am Tor der Anlage sind die Informationen für einen Verantwortlichen angebracht, der im Notfall aufschließen kann. Zudem kann mit einer Vorlaufzeit von 1-2 Werktagen das Tor ebenfalls geöffnet werden

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Baumaßnahmen wird sich mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmt.

Im Zuge der Bauleitplanung findet schon eine Detailabklärung statt.

Sofern noch nicht geschehen wird der Bebauungsplan aktualisiert. Ein Pflanzplan ist derzeit nicht vorgesehen.

3.5 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB

Folgende Behörden wurden beteiligt:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	SUC Energie und H2O GmbH

13	Autobahn GmbH des Bundes
14	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
15	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
16	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
17	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
18	Staatliches Bauamt, Bamberg
19	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
20	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
21	Vodafone Deutschland GmbH
22	Pledoc GmbH, Essen
23	Handwerkskammer für Oberfranken
24	Stadtverwaltung Lichtenfels
25	Stadtverwaltung Coburg
26	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
27	Stadtverwaltung Rödental
28	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- IHK zu Coburg
- SUC Energie und H2O GmbH
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Stadtverwaltung Lichtenfels
- Stadtverwaltung Coburg
- Stadtverwaltung Rödental
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg (siehe Stellungnahme Pledoc)
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth

- Vodafone Deutschland GmbH
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 51 - Naturschutz	28.07.2023
Stellungnahme		
<p>Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich weiterhin Einverständnis.</p> <p>Die ergänzten Maßnahmen für die Feldlerche sowie den Erhalt des Biotops begrüßen wir.</p> <p>Die Anerkennung der überschüssigen Wertepunkte lehnen wir jedoch ab, da es sich bei den beiden Maßnahmen A1 (Pflanzung einer dreireihigen Hecke) und A2 (Entwicklung einer extensiven artenreichen Kräuterriese) um verpflichtende Maßnahmen handelt. Zudem sollte sich der Kompensationsumfang am Kompensationsbedarf orientieren. Eine Überkompensation findet nicht statt. Soll eine Kompensationsmaßnahme in einem Ökokonto bevorratet werden, so stellt dies ein eigenständiges Vorhaben dar. Eine Vermischung von Flächen und Maßnahmen, die dem konkreten Bauplan zugeordnet werden und einem geplanten Ökokonto, ist nicht vorgesehen.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 51, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird noch einmal präzisiert. Es handelt sich bei dem Ökopunktekonto um ein zusätzliches Verfahren; die hier vorliegende Bauleitplanung hat nicht den Anspruch gleichzeitig Ökopunkte zu generieren. Es wird hier nur darauf hingewiesen, dass eine deutliche Überkompensation herrscht und man diese im Zuge des Flächenfraßes nutzen sollte, wie auch schon vom Amt für Landwirtschaft und Forsten angeregt.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
Fachbereich Bauwesen		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweisung von überbauten Flächen setzt voraus, dass diese auch faktisch bebaubar sind. Die Flächen für Versorgungsleitungen inkl. der dazugehörigen Schutzstreifen sind jedoch nicht bebaubar und somit aus den überbaubaren Flächen herauszunehmen. • Die Grundflächenzahl ist entsprechend anzupassen. 		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Bauwesen, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Flächen für Versorgungsleitungen inklusive der dazugehörigen Schutzstreifen werden aus den überbaubaren Flächen herausgenommen. Die Berechnung wird entsprechend korrigiert. Eine Anpassung der Grundflächenzahl ist damit nicht erforderlich.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
Fachbereich Wasserrecht:		
<p>Die Maßgabe einer verpflichtenden Magnelisbeschichtung o. ä. der Stützen wurde bestätigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde geändert. Im Übrigen gilt die Stellungnahme des Landratsamtes vom 03.02.2023.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Wasserrecht, wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
Fachbereich Untere Straßenverkehrsbehörde		
<p>Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt unmittelbar südlich der B 303 bei Ebersdorf. Laut Blendgutachten und den baulichen Sichtschutzmaßnahmen soll keine Blendung des Verkehrs auftreten. Sollte dies doch auftreten, sind vom Betreiber ggf. weitere Blendschutzmaßnahmen zu treffen.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Untere Straßenverkehrsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
Fachbereich Immissionsschutz		
Das Blendgutachten wurde als Anlage in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit aufgenommen. In der Präambel ist unter § 2 "Bestandteile der Satzung" das Blendgutachten "Agrovoltaikanlage an der B 303 bei Ebersdorf" vom 28.10.2022 ebenfalls zu ergänzen.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen. Die Präambel wird entsprechend ergänzt.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
Fachbereich Naturschutz		
Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.		
Die Eingriffsbilanzierung ist sauber erstellt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der vorge-sehene Ausgleich ist geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.		
Die Anregungen der Naturschutzbehörde bezüglich der Bodenbrüter und der Darstellung der Aus-gleichsflächen wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Naturschutz, wird zur Kenntnis ge-nommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	28.07.2023
Stellungnahme		
Wir haben mit Schreiben vom 02.06.2022 und 01.02.2023 ausführlich Stellung genommen.		
Diese Stellungnahmen gelten auch im vorliegenden Verfahren unverändert weiter.		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis.		
Beschluss:		
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.		
Da die bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der früheren Abwägungen behandelt wurden und keine neuen Hinweise abgegeben wurden, ist eine erneute Abwägung nicht erforder-lich.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.07.2023
Stellungnahme		
<p>Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.06.2022 und 02.02.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Von Ihrer Abwägung zu unseren Stellungnahmen haben wir Kenntnis genommen.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der früheren Abwägungen behandelt wurden und keine neuen Hinweise abgegeben wurden, ist eine erneute Abwägung nicht erforderlich.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
13.	Autobahn des Bundes GmbH	20.07.2023
Stellungnahme		
<p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Es darf jedoch auf die Stellungnahmen der Autobahn GmbH von 30.06.2022 und 25.01.2023 hingewiesen werden, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der früheren Abwägungen behandelt wurden und keine neuen Hinweise abgegeben wurden, ist eine erneute Abwägung nicht erforderlich.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Fernwasserversorgung Oberfranken	05.07.2023
Stellungnahme		
<p>Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Ebersdorf bei Coburg. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine genaue Einweisung zum Leitungsverlauf wird zusammen mit dem regionalen Bauleiter eingeholt. Nach der genauen Einweisung wird, wie im Grundbuch festgelegt, der entsprechende Schutzstreifen eingehalten und auf diesem auch keine Maßnahmen getroffen, die den Betrieb der Anlage gefährden.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
15.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg	25.07.2023
Stellungnahme		
<p>Der BUND Naturschutz befürwortet einerseits grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung vorausgesetzt, dass keine geschützten naturschutzrelevanten Flächen, wie z. B. Biotope, Streuobstwiesen, FFH-Gebiete etc. von der Maßnahme betroffen sind. Andererseits gehen jedoch zwangsläufig beim Bau dieser Photovoltaikanlagen auch immer mehr wertvolle Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung auf lange Zeit verloren.</p> <p>Grundlegende Einwände zu der vorgesehenen Planung bestehen aus unserer Sicht nicht.</p> <p>Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zu o.a. Vorhaben folgende Maßnahmen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Freiboard von 20cm bei der geplanten Umzäunung für den ungehinderten Durchgang für Kleintiere wie Feldhasen, Rebhühnern, etc.2. Die Fläche und die vorgesehenen Sträucher und Büsche sollen insekten- und bienenfreundlich bewirtschaftet werden.3. Beim erforderlichen Leitungsbau zur Stromeinspeisung keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft.4. Bei einer vorgesehenen Beweidung mit Schafen wird auf die Hinweise für „Beweidung von Photovoltaik-Anlage mit Schafen“ von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft hingewiesen.5. Angaben zur Mahd wurden nicht gemacht. Wir empfehlen eine Mahd (mit Mahdgutabtransport) oder Beweidung frühestens ab Mitte Juni; keine Standweide, sondern Umtriebsweide mit maximal zwei Beweidungsgängen pro Jahr; mindestens 8 Wochen Abstand zwischen den beiden Beweidungsgängen. Das zu verwendende Saatgut muss gebletseigen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sein.6. Zur Verminderung bzw. Vermeidung der Blendwirkung soll zum Schutz von Insekten und Tieren auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage verzichtet werden bzw. zumindest Kaltstrahler eingebaut werden.7. Angaben zum Rückbau der Agrovoltaikanlage, einschließlich evtl. vorhandener Bodenversiegelungen (einschließlich der Finanzierung) sind noch zu ergänzen.8. Inwieweit das unten abgebildete Teilstück einer Aue (seggen- und binsenreiche Feuchtwiese mit Übergang zu einer Hochstaudenflur bewachsen) von der Maßnahme betroffen ist muss noch überprüft werden.		



9. Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Einhaltung der Vorgaben des LRA Coburgs und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sind fachgerecht zu überwachen und zu dokumentieren. Hierfür ist ein verantwortlicher Bauleiter vor Durchführung der Maßnahme als Ansprechpartner zu benennen.

10. Am weiteren Verfahren möchten wir beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

1. Ein Freiboard ist bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.
2. Auf der Fläche selbst wird noch weiter Landwirtschaft betrieben. Hier ist ein Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht möglich. Die Ausgleichsflächen und die Hecken werden aber von Pflanzenschutz- und Düngemitteln freigehalten. Des Weiteren wird ein Blühstreifen extra für Insekten auf der Ausgleichsfläche A2 angelegt.
3. Die Trasse fällt erstmal nicht in den Aufgabenbereich des Planers, wird aber nach derzeitigem Kenntnisstand umweltfreundlich mit Erdfräse und ohne großflächiges aufbaggern durchgeführt.
4. Eine Beweidung mit Schafen ist möglich, derzeit aber nicht geplant.
5. Da auf der Fläche zwischen den Modulen weiter Landwirtschaft (z.B. Futtermittelanbau) betrieben wird, wurden hier keine Angaben zur Mahd gemacht, um den Landwirt nicht unnötig einzuschränken.
6. Eine Beleuchtung der Anlage ist weder geplant noch enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen.
7. Die Anlage soll langfristig mit einem Zeitraum von über 50 Jahren betrieben werden. Der Rückbau ist hierbei im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde geregelt.
8. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aue. Nach Begehung der Fläche stellt der Kartenabschnitt hier veraltete Informationen dar, es ist nur noch intensiv genutztes Ackerland vorhanden. Nach Angaben des Landwirtes hat sich hier Stauwasser in einer Mulde angesammelt, welches schon vor Jahren durch Erdbewegungen aufgefüllt wurde.
9. Die Baumaßnahmen werden von Fachfirmen begleitet, welche für die Ausführung nach aktuellem Stand der Technik und die Dokumentation verantwortlich sind.
10. Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
16.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg	03.07.2023
Stellungnahme		
<p>Als Träger öffentlicher Belange hat das ADBV Coburg weiterhin folgende Einwände gegen die dargestellten Planungen.</p> <p>Ein Teil der die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen wurde bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere den südlichen Teil der Westgrenze sowie die Südgrenze des Flurstücks 350, die Südgrenze des Flurstücks 347 und die Ostgrenze des Flurstücks 311 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Diese liegen im Liegenschaftskataster nur mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form eines einwandfreien Katasternachweises sowie rechtlich anerkannten Grenzen wird daher dringend empfohlen beim ADBV Coburg frühzeitig einen Antrag auf Grenzermittlung der genannten Grenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.</p> <p>Im Zuge der Abwägung wurde sowohl am 22.11.2022 als auch am 23.05.2023 beschlossen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u.a. die oben aufgeführten, dringend empfohlenen Grenzermittlungen durchgeführt werden. Da uns aktuell weiterhin kein diesbezüglicher Vermessungsantrag vorliegt, erhalten wir die vorgebrachten Einwände aufrecht. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von innerhalb des Planungsbereichs liegenden Flurstücksgrenzen ebenfalls bisher nicht rechtskräftig festgestellt.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie die mit unseren Schreiben vom 13.05.2022 und 11.01.2023 gegebenen und nachfolgend nochmals aufgeführten Hinweise, sofern nicht bereits geschehen, weiterhin zu berücksichtigen.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.2. Im Planungsbereich liegt der Grenznachweis im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor.3. Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.4. Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.5. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.6. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentli-		

chen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das **Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** entwickelt.

7. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Beschluss:

Der Baubeginn ist noch nicht festgelegt, weswegen auch noch kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Um dies noch einmal zu verankern wird ein Hinweis zur Vermessung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen der Ziffern 1-7 werden zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Vor Baubeginn wird im Zuge der Klärung der Grenzen eine Grundstücksvermessung beantragt.
4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Bei einer Geländebegehung wurde die Lage eventueller Gebäude vor Ort geprüft.
6. Die Verpflichtung ist der Gemeinde bekannt und wird auch entsprechend praktiziert.
7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
22.	Pledoc Deutschland GmbH	25.07.2023

Stellungnahme

In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereichs umgesetzt und dieser frei von Bebauung und Anpflanzungen zu halten ist. Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen zu Reparatur- und Wartungszwecken muss jederzeit gewährleistet sein (z.B. durch einen Schlüsselsafe, siehe 5.3 der Begründung).

Den Aussagen und Festlegungen aus der beglaubigten Niederschrift (Beschlussbuchauszug), aus der Planzeichnung sowie der Begründung (Fassung Entwurf vom 20.04.2023) stimmen wir zu.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unser beigefügtes Bezugsschreiben 20230102226 vom 27.01.2023. Die darin aufgelisteten Vorgaben und Anmerkungen haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.

Sofern die zuvor genannten Anmerkungen sowie die Auflagen und Hinweise unseres Bezugsschreibens und dem beiliegenden Merkblatt der OGE Beachtung finden, bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ und die damit verbundene 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Pledoc Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits im Punkt - 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG wurde erläutert, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen für PV Anlagen war die Suche nach geeigneten, entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend, insbesondere durch die Eigentumsverhältnisse. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen der FNP-/LSP - Änderung. Somit hat der Umweltbericht sich auch damit befasst, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Der Plangeber muss dann die sich ihm aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden, öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Die vorliegende Planänderung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt.

Die Ebersdorf b. Coburg hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Sie hat insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren. Zur Prüfung einer anderweitigen Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Ebersdorf b. Coburg keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die unvermeidbaren Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Ein geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Flächenausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung notwendiger, regenerativer Energien nicht begründet und nicht zielführend.

Die Ebersdorf b. Coburg konnte daher nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte vermieden bzw. weiter hätte

reduziert werden können. Alternative Standorte wurden daher nicht näher untersucht, da am gewählten Standort lt. Umweltbericht sogar ein Wegfall der Ausgleichspflicht durch geplante Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch die aufliegende Planung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Sondergebietsflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

Fazit: Die Ebersdorf b. Coburg hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann insofern nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.

Andreas Bauersachs an Bauprojekt Homepage

Von: Heybach Nino (Euroclean) [nino.heybach@euroclean-gmbh.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 10:57
An: 'andreas.bauersachs@bauprojekt-pfraenger.de'
Betreff: Angebot Baureinigung Technikgebäude Schwimmbad

Hallo Herr Bauersachs,

anbei, wie gestern besprochen, der Nachtrag für das Reinigen der Rohre von 300,00 € netto, sodass wir insgesamt bei 1880,00 € netto liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Nino Heybach
Personaldisponent/ Kalkulation

Durchwahl: 03685 4499-22
E-Mail: nino.heybach@euroclean-gmbh.de

Euroclean GmbH
Dammstraße 10, 98646 Hildburghausen, Tel.: 03685 4499-0, Fax: 03685 4499-10
Geschäftsführerin: Nadja Eckhardt
Amtsgericht Jena: HRB 306008,
UST-ID: DE 249 291 015

www.euroclean-gmbh.de

Der Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten ist für uns als zertifizierter Fachbetrieb schon immer ein grundlegender Aspekt unserer Firmenethik. Die Hinweise zum Datenschutz, gemäß Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), sind jederzeit unter folgendem Link abrufbar: www.euroclean-gmbh.de/datenschutz

Der Inhalt dieser E-Mail oder eventueller Anhänge ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

C

C